19.010 Kostenfolge bei Wiedererwägung / Berechnung Anwaltshonorar

Entscheid der Beschwerdekommission vom 4. Dezember 2019:

- Gemäss § 39 Abs. 1 VRPG können Entscheide durch die erstinstanzlich zuständige Behörde bis zum Einreichen ihrer Vernehmlassung in Wiedererwägung gezogen werden, nach der Vernehmlassung nur noch mit Zustimmung der Beschwerdeinstanz.
- Wird der Nichtzulassungsentscheid nach der Wiedererwägung aufgehoben, ist das Beschwerdeverfahren zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben.
- Bei Gegenstandslosigkeit werden die Verfahrens- und Parteikosten primär nach dem Verursacherprinzip verlegt. Wer sein Rechtsmittel zurückzieht oder auf andere Weise dafür sorgt, dass das Verfahren gegenstandslos wird, gilt als unterliegende Partei. Wird ein Verfahren ohne Zutun einer Partei gegenstandslos, sind die Verfahrens- und Parteikosten nach den abgeschätzten Prozessaussichten zu verlegen oder aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise dem Gemeinwesen zu belasten.

II. Erwägungen

Materielles

1.

Angefochten ist vorliegend der Entscheid der Direktorin der PH FHNW vom 14. Mai 2019, in welchem sie das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 3. Februar 2019 um Wiederzulassung nach Ausschluss in den Studiengang Kindergarten/-Unterstufe auf das Herbstsemester 2019/2020 abgewiesen hat. Aufgrund der Beschwerdeerhebung hat die Direktorin den Entscheid mit Verfügung vom 30. September 2019 wiedererwägungsweise aufgehoben und der Beschwerdeführerin die Zulassung zum Studiengang Primarstufe per Frühlingssemester 2020 unter dem Vorbehalt noch einzureichender Unterlagen gewährt. Gemäss § 39 Abs. 1 VRPG können Entscheide durch die erstinstanzlich zuständige Behörde bis zum Einreichen ihrer Vernehmlassung in Wiedererwägung gezogen werden, nach der Vernehmlassung nur noch mit Zustimmung der Beschwerdeinstanz. Hat die Direktorin mit ihrem vor Einreichen der Vernehmlassung der **FHNW** erfolgten Wiedererwägungsentscheid Nichtzulassungsentscheid aufgehoben, war dies demzufolge ohne Zustimmung der BK FHNW möglich. Mit ihrem neuen Entscheid ist die Direktorin dem Begehren der Beschwerdeführerin gefolgt, so dass das vorliegende Beschwerdeverfahren gemäss Antrag zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben werden kann. Damit erübrigt sich ein Entscheid in der Sache und es ist nachstehend nur noch über die Kostenfolgen zu befinden.

2.

2.1 Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten wie auch die Parteikosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 31 Abs. 2 Satz 1 und § 32 Abs. 2 VRPG). Wer sein Rechtsmittel zurückzieht oder auf andere

Weise dafür sorgt, dass das Verfahren gegenstandslos wird, gilt als unterliegende Partei. Wird ein Verfahren ohne Zutun einer Partei gegenstandslos, sind die Verfahrens- und Parteikosten nach den abgeschätzten Prozessaussichten zu verlegen oder aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise dem Gemeinwesen zu belasten (§ 31 Abs. 3 und § 32 Abs. 3 VRPG). Bei Gegenstandslosigkeit werden die Verfahrens- und Parteikosten somit primär nach dem Verursacherprinzip verlegt. Eine Verlegung nach dem mutmasslichen Ausgang oder die Belastung des Gemeinwesens aus Billigkeitsgründen steht grundsätzlich erst zur Diskussion, wenn keine der beteiligten Parteien für die Gegenstandslosigkeit verantwortlich ist (AGVE 2017, S.136).

Die Frage, welche Partei durch ihr Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat, bemisst sich nach materiellen Kriterien. Es ist nicht erheblich, wer die (formelle) Prozesshandlung vornimmt, die zu einer Abschreibung führt. Zu fragen ist vielmehr nach dem materiellen Grund für das formelle Verhalten. Ändert die Vorinstanz den angefochtenen Entscheid bis zu ihrer Vernehmlassung aus besserer eigener Einsicht, gilt sie als unterliegend (BGer 2C_56412013 vom 11. Februar 2014 8.2.4; WEISSENBERGER/HIRZEL, in: Waldmann/ Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG], 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, N 2 zu Art. 5 VGKE [Reglement über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht, SR 173.320.21]). Zieht hingegen die Vorinstanz ihren Entscheid in Wiedererwägung, weil der/die Beschwerdeführende nachträglich Tatsachen vorträgt oder Unterlagen einlegt, die er schon im erstinstanzlichen Verfahren hätte vorbringen bzw. einreichen können, bewirkt er die Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens und ist entsprechend als unterliegend zu betrachten (AGVE 2017 3.136 f.; WEISSENBERGER/HIRZEL, a.a.O., N 2 zu Art. 5 VKGE).

- 2.2 Im vorliegenden Verfahren hat die Direktorin der PH die ablehnende Verfügung vom 14. Mai 2019 deshalb nach der Beschwerdeerhebung in Wiedererwägung gezogen, weil sie bei der Prüfung der Leistungsabrechnungen übersehen hatte, dass die ab- jedoch nicht angerechneten ECTS-Punkte an einer früheren Hochschule anfielen, während der Studienverlauf an der PH FHNW erfolgreich war. Die Leistungsabrechnungen lagen ihr von Anfang an vor, so dass die Beschwerdeführerin kein Verschulden an der Fehleinschätzung der Direktorin der PH FHNW trifft. Vielmehr lag der ursprünglich fehlerhaften Verfügung ein Übersehen seitens der Direktorin der PH FHNW zugrunde, und sie gelangte danach mit Verfügung vom 30. September 2019 zu besserer Einsicht. Damit ist klarerweise die FHNW unterlegen. Ein schwerwiegender Verfahrensmangel oder ein willkürlicher Entscheid kann der PH FHNW als Vorinstanz jedoch nicht vorgeworfen werden. Dementsprechend werden ihr keine Verfahrenskosten auferlegt. Der geleistete Kostenvorschuss von CHF 600.— ist der Beschwerdeführerin hingegen zurückzuerstatten.
- 2.3 Die Parteikosten sind nach § 32 Abs. 2 VRPG ebenfalls nach Massgabe des Obsiegens bzw. Unterliegens auf die Parteien zu verlegen. Eine Einschränkung

3

entsprechend der Regelung bei den Gerichtskosten, wonach den Behörden nur Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben, sieht das Gesetz bei der Parteikostenverteilung nicht vor. Dies hat zur Folge, dass die PH FHNW der Beschwerdeführerin die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung zu ersetzen hat. Für die Höhe der Parteientschädigung ist das Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif, AnwT) vom 10. November 1987 (SAR 291.150) massgebend. Eine Honorarnote wurde nicht eingereicht, wäre jedoch unbeachtlich. Das Anwaltshonorar in Verwaltungssachen bemisst sich nach den §§ 8 a-c AnwT. Ein Streitwert lässt sich vorliegend sachgerecht nicht festsetzen. Es ist deshalb von einem Verfahren auszugehen, welches das Vermögen der Parteien weder direkt noch indirekt beeinflusst. Damit gelangen die §§ 3 Abs. 1 lit. b und 6 ff. AnwT sinngemäss zur Anwendung (§ 8a Abs. 3 AnwT). Gemäss § 3 Abs. 1 lit. b AnwT beträgt die Grundentschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwalts, nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles CHF 1'210.- bis CHF 14'740.-. Vorbehalten sind Zu- und Abschläge (§§ 6-8 AnwT), bspw. bei doppeltem Schriftenwechsel, wenn das Verfahren nicht vollständig durchgeführt wird oder der Anwalt eine Partei nicht während des ganzen Verfahrens vertrat.

2.4 Vorliegend handelt es sich um Verfahren, welches zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben wird, ein vollständiger Schriftenwechsel fand nicht statt. Daher haben sich die anwaltlichen Bemühungen in einer einzigen kurzen Eingabe erschöpft, die zudem materiell nur eine Kurzbegründung enthielt. Die Beschwerdeerhebung selbst wurde von der Beschwerdeführerin und nicht vom Rechtsvertreter verfasst. Angesichts dieser Tatsachen sowie der höchstens mittleren Schwierigkeit und der mittleren Bedeutung des vorliegenden Falles für die Beschwerdeführerin erscheint ein bedeutender Abschlag gegenüber der Grundentschädigung gemäss § 6 Abs. 2 AnwT gerechtfertigt. Es wird eine Grundentschädigung von CHF X.– pauschal zuzüglich Mehrwertsteuer zugesprochen.